



**4. Nachtragssatzung vom 07.12.2004  
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist  
vom 17.01.1974**

**60.9**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 - zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 20.12.2002 – zur Entwässerungssatzung vom 17.01.1974 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten jährlichen Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Vorauserhebung für das laufende Jahr gelten die Wassermengen des Vorjahres. Liegen keine Daten vor, gilt als Abwassermenge ein Schätzwert von 4 m<sup>3</sup> je Monat für jede auf dem Grundstück gemeldete Person ab dem ersten Tag des Monats nach dem Einzug oder Inanspruchnahme der Abwasseranlage.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 07.12.2004

Der Bürgermeister  
Armin Fuß